

Auto als Vermögenswert

Autor: [Jeanne Rieder](#) (---.cable.senselan.ch)

Datum: 06-28-06 13:14

Eine in Trennung lebende Frau mit 4 Kindern (eines davon leicht behindert) erkundigte sich im Mai 06 bezüglich Sozialhilfe. Einen Monat später kam sie mit der nötigen Trennungsvereinbarung und stellte den Antrag auf Sozialhilfe. Sie erwähnte, dass sie zusammen mit ihrem von ihr getrennt lebenden Mann mit ihren letzten Reserven ein Occasionsauto für Fr. 16'000.00 erworben haben, welches sie aber nicht für ihre Erwerbsarbeit benötigen. Die Klientin beharrt darauf, dass dieses Auto als Familienauto mit den Kindern eine Notwendigkeit darstelle.

Gemäss SKOS-Richtlinien stellen Privatfahrzeuge einen Vermögenswert dar, der im Budget miteinberechnet wird. Das heisst also, der Klientin werden Fr. 6000.00 "angerechnet", Fr. 10'000.00 sind Vermögensfreibetrag für Familie.

Der Klientin wurde empfohlen, das Auto zurückzugeben und ein billigeres zu erwerben. Sie will den Wagen jedoch unbedingt behalten.

Es stellt sich für uns nun die Frage, wie wir die Fr. 6000.00 mit ihrem provisorisch berechneten Budget (Fehlbetrag rund Fr. 1800.00) verrechnen. Das Problem ist dabei, dass der Wert des Autos ja bestehen bleibt. Die Zeitwertberechnung für das Auto gemäss Eurotax beim tcs wird noch angefordert.

Re: Auto als Vermögenswert

Autor: [Manfred Seiler](#) (---.adslplus.ch)

Datum: 07-03-06 08:02

Im Grundsatz deckt die wirtschaftliche Hilfe der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben. (Art. 30 SHG BE). Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes sind im Kanton Bern die SKOS-Richtlinien verbindlich (Art. 8 SHV BE).

Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat grundsätzlich und soweit zumutbar auf die eigenen Vermögenswerte zurückzugreifen (Art. 9 Abs. 1 und 2 und Art. 30 Abs. 3 SHG BE). Motorfahrzeuge stellen einen Vermögenswert dar, der grundsätzlich zu realisieren ist (SKOS-RL 2005 Kap. E.2.1).

Wirtschaftliche Hilfe kann jedoch ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung im Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Art. 34 Abs. 1 SHG BE).

Die Gewährung der Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird (Art. 27 Abs. 2 SHG BE). Der Sozialdienst kann demnach den Verkauf eines Motorfahrzeuges verlangen, wenn es nicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder aus ge-

sundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist und wenn damit die Bedürftigkeit vermindert werden kann.

Die wirtschaftliche Hilfe ist bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit zu kürzen. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden. Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen (Art. 36 SHG BE).

In einem ersten Schritt hat der Sozialdienst zu prüfen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs erfüllt sind. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges können unter Umständen auch im Rahmen von weiteren situationsbedingten Leistungen berücksichtigt werden (SKOS-RL Kap. C.1.8). So können diese im Einzelfall auch übernommen werden, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen auf ein Auto angewiesen ist (WOLFFERS S. 150), siehe auch GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION DES KANTONS BERN (2003). Handbuch Sozialhilfe im Kanton Bern. 6. Ausgabe 6/2003, Stichwort „Auto“. Ebenfalls in diesem Schritt hat der Sozialdienst zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob das Auto der Klientin ein Vermögenswert darstellt, dessen Verwertung verhältnismässig und zumutbar ist.

Kommt der Sozialdienst zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Benutzung des Autos nicht erfüllt sind und es zu verwerten ist, so hat er eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Als Richtpreis für den Erlös ist eine aktualisierte Einschätzung von Eurotax vorzunehmen. Der Kaufpreis vom Mai 2006 kann nicht ohne Prüfung als realisierbares Vermögen taxiert werden. Für die Verwertung ist ein realistischer, angemessener Zeitraum festzulegen. Die Klientin ist aufzufordern, die Verkaufsverhandlungen zu dokumentieren, damit sie eine allfällige Veräusserung zu einem tieferen Preis beweisen kann. Weiter ist die Klientin aufzufordern, in einem solchen Fall vorgängig mit dem Sozialdienst zu klären, ob der tiefere Verkaufspreis akzeptiert wird. Mit diesem Vorgehen kann der Sozialdienst gewährleisten, dass tatsächlich nur eine Realisierung zum aktuellen Marktpreis als verfügbares Vermögen angerechnet werden kann. Massgebend ist nicht der Wert des Autos zum Zeitpunkt der Gestuchstellung, sondern der Wert zum Zeitpunkt wo das Auto veräussert wird, weil für den Verkauf eine realistische Zeitspanne einzuräumen ist und weil die Eurotax-Bewertung ein Richtwert ist, der im Autohandel nicht in jedem Fall immer voll realisiert werden kann.

Ist diese Verfügung rechtskräftig und weigert sich die Klientin innerhalb der gesetzten Frist das Auto bei konkret vorhandenen akzeptablen Kaufangeboten zu verwerten, so kann ihr die Differenz gemäss Einschätzung von Eurotax bis zum Vermögensfreibetrag als Vermögen, auf das sie verzichtet, angerechnet werden. Eine Einnahme darf gestützt auf Art. 9 Abs. 2 SHG BE dann angerechnet werden, wenn sie tatsächlich verfügbar ist oder ohne weiteres erhältlich ist (Wolffers, S. 153). In dem Umfang wie Vermögenswerte tatsächlich realisierbar sind besteht keine Bedürftigkeit.

Eine daraus folgende Verminderung der wirtschaftlichen Hilfe ist die Konkretisierung der Sozialhilfe gemäss Art. 30 SHG BE. Diese Verminderung der Sozialhilfe ist keine Kürzung. Sie hat sich jedoch im Umfang und den Modalitäten an die Grundsätzen der Sanktionskürzung gemäss Art. 36 SHG BE zu halten. Eine solche Verminderung darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Gemäss Kap. A.8.3 der SKOS-RL 2005 darf bei einer Sanktion der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für die Dauer von maximal zwölf Monaten um höchstens 15 Prozent gekürzt werden.

Eine Kürzung darf nur die fehlbare Person selber treffen (Art. 36 Abs. 2 SHG BE). Bei der Anrechnung des verzichteten Vermögens handelt es sich, wie dargelegt, nicht um eine Kürzung sondern um die Bestimmung des Umfangs, für den keine Bedürftigkeit besteht. Für diese Bestimmung kann da-her die ganze Unterstützungseinheit einbezogen werden. Aus diesem Grund kann vom Grundbedarf von fünf Personen (Mutter und vier Kinder), also Fr. 2'323.00 ausgegangen werden, was eine maximale Anrechnung von verzichtetem Vermögen von Fr. 348.45 pro Monat ergibt.

Vertreten lässt sich auch, dass für die Anrechnung des verzichteten Vermögens nur der Grundbedarf der Mutter, die das Vermögen realisieren kann, einbezogen wird. In diesem Fall würde die maximale Anrechnung von verzichtetem Vermögen Fr. 69.75 betragen.

Eine solche Anrechnung des Vermögensverzichts ist durch den Sozialdienst in einem zweiten Schritt erneut zu verfügen, wenn die konkreten Verhältnisse die Verwertung des Vermögens tatsächlich zulassen.

Die Anrechnung auf verzichtetes Vermögen kann nach zwölf Monaten in einem neuen Entscheid um weitere zwölf Monate verlängert werden.